

14.7.2017 - [Gesetzgebung](#)

Neue Ergänzung von § 7 Absatz 1 des Passgesetzes

Ab dem 15.7.2017 ist eine Passversagung oder ein Passentzug zur Verhinderung von Auslandsreisen zum Zwecke so genannter „Ferienbeschneidungen“ möglich. Im Bundesgesetzblatt (BGBl Teil I Nr. 46 vom 14.7.2017, S. 2310) wurde heute das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises verkündet. Es enthält in Artikel 3 Nr. 1 b) eine Ergänzung von § 7 Absatz 1 des Passgesetzes um eine neue Nummer 11. Danach kann künftig Personen (insbesondere Eltern), die eine Frau und vor allem ein minderjähriges Mädchen ins Ausland begleiten wollen, um dort eine **Genitalverstümmelung iSv. § 226a des Strafgesetzbuchs – StGB vorzunehmen** oder vornehmen zu lassen (auch sog. „Ferienbeschneidungen“), die Erteilung eines Passes versagt oder der vorhandene Pass entzogen werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/11279, S. 33) wird von **19.000 in Deutschland lebenden Frauen mit Genitalverstümmelung** ausgegangen; die Zahl der in Deutschland lebenden, in Bezug auf Genitalverstümmelung gefährdeten Mädchen, liege mit 4.000 erschreckend hoch.

Das Gesetz tritt am 15.7.2017 in Kraft.